

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier

Vom 25. Mai 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 505), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 9. Dezember 2015 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 26. Februar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 22. März 2016, Az.: 977-Tgb.: 1592/16 genehmigt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier vom 13. November 2008 (St.Anz. Nr. 46, S. 1952) wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Absatz der Präambel sowie in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 5 wird jeweils das Wort „Pädagogik“ durch die Worte „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Absolventinnen und Absolventen mit einem in einem Land der Bundesrepublik Deutschland erworbenen wissenschaftlichen Hochschulabschluss für ein Lehramt, das nicht unter die Regelungen des Satzes 1 fällt, können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 2 zum Promotionsverfahren im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften zugelassen werden“.
 - b) In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „naturwissenschaftlichen“ gestrichen.
 - c) In Nummer 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezug“ die Wörter „methodischen und/oder inhaltlichen“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 26 wird das Wort „körperlicher“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 27 wird angefügt:
„(27) Der Promotionsausschuss berät über die Änderungen und Neufassungen der Promotionsordnung und legt dem Fachbereichsrat entsprechende Empfehlungen vor.“
4. § 7 Abs. 9 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„Dem Betreuungsausschuss können nur angehören:
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in der Lehre tätige, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer wissenschaftlicher Hochschulen und Fachhochschulen sowie vergleichbarer wissenschaftlicher Institutionen.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Form, Gliederung und Umfang der Dissertation werden von den Betreuerinnen oder Betreuern im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt.
Für den Dr. rer. nat.
 1. stellt sie eine im Wesentlichen durch die Gliederungsteile Einführung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung und Literaturverzeichnis charakterisierte wissenschaftliche Abhandlung dar, dabei kann diese Aufteilung auch, mit einer erläuternden, zusammenfassenden und bewertenden Einführung versehen, für einzelne Kapitel vorgenommen werden, oder
 2. entspricht sie einer erläuternden, zusammenfassenden und bewertenden Darstellung zu mindestens drei in wissenschaftlichen Zeitschriften mit „peer review“ Prozess eingereichten, veröffentlichten oder zur Publikation angenommenen und in einem inhaltlichen Zusammenhang stehenden Forschungsarbeiten. Davon sollten zwei in Erstautorenschaft oder alleiniger Autorenschaft verfasst worden sein. Zudem müssen mindestens zwei der eingehenden Arbeiten bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die dritte Arbeit muss bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift zumindest eingereicht sein; in diesem Fall ist die Einreichung durch eine Mitteilung des Editors vorzuweisen. Die Veröffentlichungen müssen Bestandteil der Dissertation sein. In begründeten Ausnahmefällen

kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuungsausschusses die Anzahl der Erstautorenschaften – unter Berücksichtigung zum Beispiel der internationalen Sichtbarkeit und eines besonders hohen Ranges der Zeitschrift (z. B. „Impact Factor“) – auf eine reduzieren. Als Veröffentlichungen im genannten Sinne gelten nicht Kongressbeiträge („abstracts“) und Studienabschlussarbeiten.

3. Für jeden einzelnen Dissertationsteil muss der Eigenanteil kenntlich gemacht werden. Sofern die zur Dissertation führenden Forschungsarbeiten in einer Forschungsgruppe durchgeführt wurden, muss die Doktorandin oder der Doktorand in der Dissertationsschrift die an den Forschungsarbeiten beteiligten Personen benennen und den eigenen Anteil an der Forschungsarbeit eindeutig dokumentieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren bereits Bestandteil einer anderen publikationsbasierten Dissertation ist, also beispielsweise in einem Fall als Erst- und in einem anderen Fall als Koautorenschaft gewertet wird, oder wenn eine geteilte Erstautorenschaft vorliegt.“

b) Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dissertation ist im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern in deutscher und/oder englischer Sprache vorzulegen; der Promotionsausschuss empfiehlt, sich auf eine dieser Sprachen festzulegen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Dissertation ist in der vom Promotionsausschuss genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn:

1. die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar eine von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigte elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek Trier abzustimmen sind sowie sechs gebundene Druckexemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zum Zweck der Veröffentlichung abliefern, oder

2. die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar drei Belegexemplare abliefern, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird; auf der Rückseite des Titelblattes der Belegexemplare ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes Trier auszuweisen, oder

3. die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar der Universitätsbibliothek Trier sechs gebundene Druckexemplare und der Dekanin oder dem Dekan eine elektronische Version zur Verfügung stellt und einen Vertrag mit einem Verlag über eine ‚book-on-demand‘-Veröffentlichung vorlegt. Der Vertrag soll eine Verfügbarkeit der Dissertation für mindestens fünf Jahre zusichern.“

Im Falle der Nummer 1 muss die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht einräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben von Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Angaben „oder 4“ und „oder 3“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „Disputanden“ durch das Wort „Disputanten“ ersetzt

b) Absatz 13 enthält folgende Fassung:

„(13) Auf Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an der Disputation teilnehmen.“

c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Disputation in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Promotionsausschuss einen Nachteilsausgleich zu gewähren; ein Verzicht auf die Disputation ist jedoch nicht zulässig. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich zu stellen. Der Promotionsausschuss hat die Beauftragte oder den Beauftragten für chronisch Kranke und behinderte Studierende über den Antrag zu informieren und ihm oder ihr die Gelegenheit zu geben sich zu äußern.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Pädagogik“ durch die Worte „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Veröffentlichung ist gesichert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand eine von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigte elektronische Version der Dissertation im Dekanat hinterlegt.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Voraussetzung für die Verleihung des Dokortitels ist eine schriftliche Erklärung des Doktoranden oder der Doktorandin, dass

1. die Leistung eigenständig erbracht wurde,
2. nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

3. wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht wurden und
4. die Arbeit oder Teile davon bislang nicht an einer Hochschule des In- und Auslands als Bestandteil einer Promotionsleistung vorgelegt wurden, es sei denn, dass der Eigenanteil im Falle von publikationsbasierten Dissertationen mit mehreren Autorinnen und Autoren gemäß § 9 (3) eindeutig kenntlich gemacht wird.“

Artikel 2

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung eröffnet wurde, können ihr Promotionsvorhaben nach der Promotionsordnung in der bisher geltenden Fassung durchführen, es gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 13. November 2008. Auf Antrag können sie nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert werden. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.
- (2) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 25. Mai 2016

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Michaela Brohm